

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid¹

Vom 30. Juni 2014

(KABl. 2014 S. 108)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen	19. Juni 2023	KABl. 2023 I Nr. 67 S. 150	Titel § 4 § 5 §§ 5 bis 8 § 7 § 8 § 9	neu gefasst neu gefasst eingefügt neu nummeriert neu gefasst gestrichen neu nummeriert

Inhaltsübersicht²

- § 1 Kooperationsräume
- § 2 Siegel
- § 3 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 4 Ausschüsse und Beauftragte
- § 5 Nominierungsausschuss
- § 6 Zusammenarbeit im Kirchenkreis
- § 7 Kirchenkreisverband
- § 8 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung³ (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

¹ Titel geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Juni 2023.

² Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

³ Nr. 1.

§ 1**Kooperationsräume**

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Kirchengemeinden und ihre möglichen Rechtsnachfolgerinnen zusammengeschlossen, die den folgenden Kooperationsräumen zugeordnet sind:

1. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Nord
Evangelische Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel
Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Buer
2. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Nordost
Evangelische Christus-Kirchengemeinde Buer
3. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Nordwest
Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen
Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler
Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst
4. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Südost
Evangelische Kirchengemeinde Bulmke
Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
5. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Südwest
Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen
Evangelische Kirchengemeinde Rotthausen
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schalke
6. Kooperationsraum Gelsenkirchen-Wattenscheid
Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid
Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld
Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop
Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe

(2) ¹In jedem Kooperationsraum, der aus mehr als einer Kirchengemeinde besteht, wird ein Kooperationsraumgremium gebildet, das mit Mitgliedern der Presbyterien der Kirchengemeinden im jeweiligen Kooperationsraum besetzt ist. ²Das Kooperationsraumgremium fördert die Zusammenarbeit und die strukturellen Entwicklungen im Kooperationsraum. ³Näheres regeln Rahmenbeschlüsse der Kreissynode.

§ 2

Siegel

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel, dessen Siegelbild ein Kreuz zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid“.

§ 3

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- c) der oder dem Scriba und
- d) sieben weiteren Mitgliedern.

§ 4¹

Ausschüsse und Beauftragte

(1) ¹Die Kreissynode kann für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. ²Sie werden in dieser Satzung oder weiteren den jeweiligen Arbeitsbereich regelnden Satzungen des Kirchenkreises benannt.

(2) ¹Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht bereits ständige Ausschüsse bestehen. ²Dabei werden Aufgaben formuliert, gegebenenfalls auch konkrete Aufträge erteilt oder Fristen gesetzt.

(3) ¹Sofern nicht diese oder eine andere Satzung des Kirchenkreises für seine ständigen Ausschüsse etwas anderes vorschreiben oder durch die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand für einen beratenden Ausschuss beschlussmäßig etwas anderes festgelegt wird, gelten für die Zusammensetzung der Ausschüsse folgende Regelungen:

1. Für jeden Ausschuss sind wenigstens acht und höchstens zwölf Mitglieder zu bestellen.
2. Bei der Nominierung
 - a) soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Geschlechtern, Alter, Ehrenamtlichen und Beruflichen sowie Ordinierten und Nichtordinierten geachtet werden,
 - b) sollen aus jedem Kooperationsraum und jedem Referat jeweils mindestens zwei Personen vorgeschlagen werden,

¹ § 4 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Juni 2023.

- c) sollen insgesamt mehrheitlich Nichtordinierte vorgeschlagen werden.
3. ¹Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Kommt eine Wahl nicht zustande, unterstützt die Superintendentin oder der Superintendent die Ausschussmitglieder bei der Nominierung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder von durch die Kreissynode gebildeten Ausschüssen endet mit der Konstituierung der neu gewählten Kreissynode.
5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.
- (4) ¹Sofern für die Ausschüsse nach dieser Satzung oder nach anderen Satzungen des Kirchenkreises keine spezielleren Regelungen gefasst sind, gelten für die Verfahrensweise, Protokollierung usw. die diesbezüglichen Regelungen für den Kreissynodalvorstand entsprechend. ²Zur diesbezüglichen Konkretisierung kann sich ein Ausschuss eine Geschäftsordnung geben, welche der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist und die nicht im Widerspruch zu den kirchenrechtlichen Vorschriften stehen darf.
- (5) Einladungen zu den Ausschusssitzungen und deren Protokolle sind dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (6) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen eines Ausschusses teilnehmen.
- (7) Sind in der Zusammenarbeit von Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Ausschüssen Differenzen zu erwarten oder treten sie offen zu Tage, suchen die beteiligten Gremien unverzüglich das Gespräch mit dem Ziel, die Differenzen einvernehmlich beizulegen.
- (8) ¹Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben Beauftragte bestellen. ²Sofern in Ausschüssen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches verhandelt werden, sind die Beauftragten zu diesen Tagesordnungspunkten einzuladen und anzuhören.
- (9) Die Ausschussvorsitzenden und Beauftragten haben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand regelmäßig aus ihrem Arbeitsbereich zu berichten.

§ 5¹

Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlen der Superintendentin oder des Superintendenten, der übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, der Abgeordneten zur

¹ § 5 eingefügt durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Juni 2023.

Landessynode, für die Besetzung der von der Kreissynode gebildeten Ausschüsse und von durch die Kreissynode Beauftragte vor.

(2) ¹Im Vorfeld einer Kreissynode, die einer Kreissynode mit Wahlen vorausgeht, kommen Nominierungsausschuss und Kreissynodalvorstand zu einer gemeinsamen Sitzung zur Vorbereitung der Wahlen zusammen. ²Auf der Kreissynode, die der Kreissynode mit Wahlen vorausgeht, informiert der Nominierungsausschuss über die anstehenden Wahlen sowie über Kriterien seiner Wahlvorbereitung und bittet darum, ihm Wahlvorschläge einzureichen.

(3) ¹Der Nominierungsausschuss schlägt dem jeweiligen Gremium geeignete Personen zur Wahl vor. ²Ist die Kreissynode das wählende Organ, so leitet der Nominierungsausschuss über den Kreissynodalvorstand ihr seine Vorschläge zu. ³Der Kreissynodalvorstand legt diese Vorschläge unkommentiert und unverändert der Kreissynode vor.

§ 6¹

Zusammenarbeit im Kirchenkreis

(1) ¹Die Kreissynode errichtet kreiskirchliche Referate und Dienste. ²Sie ergänzen die Arbeit der Kirchengemeinden. ³Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Referate und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der kreiskirchlichen Referate und Dienste miteinander und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Referaten und Diensten. ²Dazu kann der Kreissynodalvorstand Rahmenbeschlüsse fassen.

§ 7²

Kirchenkreisverband

¹Die Verwaltungsgeschäfte des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, seiner Kirchengemeinden und Verbände werden durch das Evangelische Kreisirchenamt an der Emscher in Trägerschaft des Verbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Evangelischen Kirchenkreises Herne wahrgenommen. ²Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Verbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Evangelischen Kirchenkreises Herne.

¹ § 5 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Juni 2023.

² § 6 neu nummeriert und den neuen § 7 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Juni 2023.

§ 8¹

·²Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) ¹Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. August 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen vom 5. März 1976 außer Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Juli 2014.

² § 8 gestrichen und § 9 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Juni 2023.